

## **Teilnahme- und Zahlungsbedingungen für den Zertifikatslehrgang „Agile Arbeitswelten im Gesundheitswesen“**

Mit der Anmeldung werden die folgenden Teilnahme- und Zahlungsbedingungen anerkannt.

### **§ 1 Anmeldung / Teilnahme**

1. Die Anmeldung des teilnehmende Krankenhauses zu dieser Veranstaltung ist in Form einer gegengezeichneten Kopie des Lehrgangs-Angebotes gegenüber der Steinbeis Co-Innovation Academy (SCA) vorzunehmen und sollte möglichst bis zum 09.02.2024 erfolgen. Eine spätere Anmeldung ist dennoch möglich. Nach Eingang der Anmeldung wird diese mit Rechnungsstellung der SCA verbindlich.
2. Der Lehrgang hat eine Teilnehmerbegrenzung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Es ist möglich, über eine Warteliste nachzurücken, wenn ein/e zuvor verbindlich gebuchte/r Teilnehmer\*in abgesagt hat.
3. Der Lehrgang wird durchgeführt, wenn ein ausreichendes Interesse vorliegt. Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Sollte die Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen nicht erreicht werden, behält sich die SCA vor, den Termin abzusagen oder die Teilnahme auf einen Ausweichtermin zu verlegen.

### **§ 2 Preis, Leistung und Zahlungsbedingungen**

1. Nach Anmeldung erhält das teilnehmende Krankenhaus eine Rechnung. Der darauf ausgewiesene Betrag muss bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn auf das in der Rechnung genannte Konto überwiesen werden. Erfolgt die Anmeldung innerhalb 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn ist die Lehrgangsgebühr unmittelbar mit Rechnungsstellung fällig. Der Kontoeingang auf das in der Rechnung angegebene Konto ist Voraussetzung für die Zusendung der Logindaten zur eAcademy (Lernplattform) der SCA am Tag des Lehrgangsbeginns.
2. Die Lehrgangsgebühren verstehen sich pro Person und Lehrgangstermin sowie ggf. mit entsprechendem Nachlass (5%, 10%, 15%) gemäß der „Bring a Colleague“-Option für den 2., 3. und 4. Teilnehmenden desselben Unternehmens.
3. Die Lehrgangsgebühren beinhalten Schulungsunterlagen. Die Schulungsunterlagen werden ausschließlich den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Programmänderung und Stornierung durch die SCA**

1. Aufgrund der kontinuierlichen Verbesserung des Lehrgangs sind inhaltliche Programmänderungen möglich. Es gilt der Schulungsplan des jeweiligen Lehrgangsdurchlaufs, der auf der eAcademy abgelegt ist. Die SCA behält sich darüber hinaus vor, den/die Referent\*in zu wechseln. Die Teilnehmenden werden davon, soweit wie möglich, rechtzeitig verständigt. Ein Wechsel des/der Referent\*in oder Änderungen der Inhalte berechtigen die Teilnehmenden weder zum Rücktritt noch zur Minderung des Teilnahmebetrags. Die Möglichkeit zur Kündigung seitens des Teilnehmenden wie in § 4 beschrieben bleibt davon unberührt.

2. Die SCA behält sich vor, den Lehrgang aus wichtigen Gründen abzusagen, z.B. bei Erkrankung des/der Referent\*in oder nicht ausreichender Teilnehmerzahl. Die SCA benachrichtigt die Teilnehmenden in diesem Fall umgehend.
3. Muss die SCA einen Lehrgang absagen, werden bereits gezahlte Lehrgangsgebühren in voller Höhe zurückerstattet.
4. Beim Ausfall eines durch die SCA abgesagten Lehrgangs besteht kein Anspruch auf Durchführung. Auch ist der/die Teilnehmer\*in nicht berechtigt, der SCA evtl. anfallende Kosten wie Hardware oder Arbeitsausfall in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für kurzfristig notwendige Terminverschiebungen.

#### **§ 4 Absage/Rücktritt durch den/die Teilnehmer\*in**

1. Jede Absage muss schriftlich erfolgen.
2. Im Falle einer Absage oder Teilnahmeverhinderung eines Teilnehmenden wegen Krankheit (ärztliches Attest erforderlich) erstattet die SCA bereits gezahlte Lehrgangsgebühren in voller Höhe zurück.
3. Bis 6 Wochen vor Beginn des Lehrgangs - maßgeblich ist der Eingang bei der SCA - kann ein\*e Teilnehmende\*r ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt ist durch das teilnehmende Krankenhaus schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Veranstaltungsentgelte werden in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet. Für Teilnehmende, die nach der gesetzten Frist zurücktreten, absagen oder zum Lehrgang nicht oder teilweise nicht erscheinen, ist das teilnehmende Krankenhaus grundsätzlich zur Zahlung des vollen Veranstaltungsentgelts verpflichtet.

#### **§ 5 Ausschluss von der Teilnahme**

Die SCA ist berechtigt, Teilnehmer in besonderen Fällen, wie Zahlungsverzug, Störung der Veranstaltung und des Betriebsablaufs, von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Im Fall des Ausschlusses richtet sich der endgültige Anspruch von SCA nach § 4.2.

#### **§ 6 Haftung**

Die SCA haftet für keinerlei Schäden, außer diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitenden der SCA oder deren Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 7 Kommunikation**

Der SCA ist berechtigt, das teilnehmende Krankenhaus als Referenzkunden im Einzelfall zu nennen. Über Projekthinhalte wird Stillschweigen vereinbart, soweit keine gesonderte Genehmigung des teilnehmenden Krankenhauses vorliegt. Die Veröffentlichung des für das Zertifikat zu erstellenden Leistungsnachweises kann durch das teilnehmende Krankenhaus per Sperrvermerk untersagt werden. Die Vorlage für den Sperrvermerk stellt die SCA zur Verfügung und ist vom Teilnehmenden in den Leistungsnachweis einzubinden.

## **§ 7 Datenschutzhinweis**

Durch die Anmeldung erklärt sich der/die Teilnehmer\*in mit der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Zwecke der Lehrgangsabwicklung einverstanden. Die SCA speichert Teilnehmerdaten in elektronischer Version und benutzt sie ausschließlich für eigene Zwecke. Dies schließt jedoch die Weitergabe der Daten an die Steinbeis+Akademie GmbH mit ein, die das Lehrgangszertifikat vergibt. Die Steinbeis+Akademie GmbH verwendet diese Daten ausschließlich zur Erstellung der Abschlussdokumente. Auf den Präsenzterminen werden in Einzelfällen Fotos für die Webseite der SCA gemacht.

## **§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges**

1. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der Steinbeis Co-Innovation Academy, Im unteren Kienle 2B, 70184 Stuttgart.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Steinbeis Beratungszentren GmbH in Stuttgart.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der SCA schriftlich bestätigt werden.
4. Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 10 Veranstalter**

Veranstalter des Lehrgangsangebots ist die Steinbeis Co-Innovation Academy, ein Unternehmen der Steinbeis Beratungszentren GmbH im Verbund der Steinbeis Stiftung, in Kollaboration mit der Steinbeis+Akademie GmbH, der GÖK Consulting GmbH und der Nexthealth GmbH.